

B-Plan Nr. 23

„Mühlenfeld“

FL 34

Nr. 164 und 166 Flur.

Auszug aus der Tagesordnung  
„Die Woche“ v. 27.6.1985

## Amtliches

GEMEINDE WADERSLOH

### Bekanntmachung

**1. Änderungssatzung der Satzung über die textliche und bauordnungsrechtliche Festsetzung gemäß § 81 Bauordnung NW für den Bebauungsplan Nr. 23 „Mühlenfeld“ vom 20. 6. 1985**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 425) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 11. Juni 1985 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Dachform

Für die Grundstücke Gemarkung Wadersloh Flurstücke 164 und 166 tlw. der Flur 34 wird die Dachneigung auf 15 bis 20° festgesetzt. Die Farbe der Dachflächen hat sich der Umgebungsbebauung anzupassen (anthrazit oder rotbraun).

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden gem. § 4 (4) der Gemeindeordnung NW der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 11. 6. 1985, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ (Übersichtsplan) mit den Angaben des von der Änderung betroffenen Grundstücks öffentlich bekanntgemacht.  
**Hinweise gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW 1984 S. 475)**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, den 20. 6. 1985

Wolf  
Bürgermeister

